

Kleine Anfrage 920

des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)

an die Landesregierung

Rechtsstaatliches Handeln im Umgang mit Coronahilfen

Tausende Brandenburgische Unternehmen, Gewerbetreibende und Selbständige, die Coronahilfen vom Land Brandenburg, abgewickelt durch die ILB, erhalten haben, sahen und sehen sich insgesamt oder teilweisen Rückforderungen dieser Hilfen gegenüber. Diese Rückforderungen stellen regelmäßig besondere Härten und Überforderungen für die Betroffenen dar, die sich hiergegen auf dem Rechtsweg wehren. Viele Fälle befinden sich in Rechtsbehelfs- und teilweise bereits in Rechtsmittelverfahren.

Das VG Cottbus hatte mit den Urt. v. 20.05.2025, u.a. 1 K 865/22, Rückforderungsbescheide der ILB (im Auftrag des Landes Brandenburg) mit der grundsätzlichen (und daher allgemein gültigen) Begründung aufgehoben, dass die nachträgliche Änderung der Förderbedingungen, die eine deutliche Verschärfung zum Nachteil der Fördermittelempfänger beinhalteten, rechtswidrig ist. Die geschaffene Vertrauensposition der Kläger durch die RL v. 24.03.2020 einerseits und die dazu ergangenen (zu unbestimmten) Bestimmungen der Förderbescheide mangels hinreichender Zweckbestimmung andererseits schließen den späteren Wechsel der Förderbestimmungen zum Nachteil der Antragsteller und Fördermittelempfänger aus. Auch die Vielzahl der betroffenen Fälle führt nach Maßgabe des Gerichts nicht zu einem Wegfall der atypischen Fallkonstellation und wörtlich: „Die bloße Anzahl an vergleichbaren Fallgestaltungen ist insoweit unerheblich. Bei jedem dieser Begünstigten hat die Beklagte, wie auch bei dem Kläger, eine Vertrauensposition geschaffen, weil es aufgrund des während des Bewilligungsverfahrens vorgenommenen Wechsels der Förderrichtlinie, der damit einhergehenden Modifizierung des Förderzwecks und der konkreten Ausgestaltung des Bewilligungsbescheides an einer hinreichenden Zweckbestimmung fehlt.“

Statt rechtsstaatlicher Umsetzung dieser Rechtsprechung i.S.d. Art. 20 Abs. 3 GG und Rechtsfolgenbeseitigung ignoriert die Landesregierung in Brandenburg diese bisher gänzlich und sucht ihr Heil stattdessen in Rechtsmittelverfahren, offenbar in der Hoffnung auf weitere Verschleppung und um eine insgesamt und allgemeine Lösung zu umgehen. Ganz anders der Umgang mit fast identischer Problematik etwa in Baden-Württemberg. Auf Antrag der dortigen LR beschloss der LT am 25.02.2026 (LT-Drucksache 17/10300) das „Gesetz über einen Ausgleich im Zusammenhang mit Coronasoforthilfen ...“, mit dem „von der Coronapandemie geschädigten Soloselbständigen, Unternehmen und Angehörigen der Freien Berufe“ nachträglich von Nachforderungen befreit. Hintergrund war auch in BaWü die Rspr. der örtlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit zu den nicht hinreichend konkreten Fördermittelbestimmungen und Fördermittelbescheiden.

Eingegangen: 26.02.2026 / Ausgegeben: 26.02.2026

Die Wirtschaftsministerin führte zur Begründung des Gesetzes wörtlich aus: „Rechtsstaatlichkeit bedeutet, gerichtliche Entscheidungen nicht nur zur Kenntnis zu nehmen, sondern sie sorgfältig umzusetzen.“ Ihr Koalitionspartner setzte hinzu, ein weiterer Vertrauensverlust der betroffenen Unternehmen müsse verhindert werden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Beabsichtigt die Landesregierung zur allgemeinen und gleichen Regelung im Umgang mit den Fördermittelempfängern von „Coronahilfen“ auf Grundlage der „alten“ Richtlinie vom 24.03.2020 eine Rechtsgrundlage, etwa analog der neuen Gesetzeslage in Baden-Württemberg vom 25.02.2026, zu schaffen, die Rechtssicherheit für diese Gruppe von Fördermittelempfängern zur Behalt der erhaltenen Fördermittel vermittelt und zum Verzicht auf Rückforderungen durch die ILB führt?
Wenn ja, wann und in welcher Weise? Wenn nein, aus welchem Grund wird eine solche Lösung abgelehnt?
2. Sieht sich die Landesregierung (etwa i.S.d. Art. 20 Abs. 3 GG) verpflichtet, im Ergebnis der vz. Rechtsprechung des VG Cottbus vom 20.05.2025 in Bezug auf a) lfd. Rechtsbehelfs-/Rechtsmittelverfahren in Bezug auf Rückforderungen und b) in Bezug auf bestandskräftige abgeschlossene Rückforderungen zu handeln?
Wenn nein, wird die Landesregierung bei Bestätigung dieser Entscheidung durch das Obergericht die Maßgaben dieser Entscheidung allgemein, d.h. für alle vergleichbaren Fälle, anwenden? Wiederum wenn nein, warum nicht?
3. Wie setzt die Landesregierung die vz. Bewertung des Verwaltungsgerichts um, wonach sich die Betroffenen von der RL 24.03.2020 auf Vertrauensschutz berufen können und eine gleichwohl ausgebrachte Rückforderung rechtswidrig ist?
4. Wie beabsichtigt die Landesregierung, in Bezug auf den Umgang mit ausgereichten Fördermitteln auf Basis der RL 24.03.2020 für die davon Betroffenen Rechtssicherheit und Rechtsfrieden zu schaffen und insbesondere wirtschaftliche Belastungen der Betroffenen zu vermeiden?